



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 11.6.2021

Sonderamtsblatt Inzidenzwert Nr. 23.1

INHALT

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);**

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);

Augsburg, 11.06.2021
Landratsamt Augsburg

gez.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch § 28a der Verordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384) zuletzt geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Augsburg gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Martin Sailer Landrat

Augsburg, 11.6.2021

Martin Sailer
Landrat

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 21.05.2021 und 30.05.2021 zu weiteren Öffnungsschritten im Landkreis Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Augsburg vom 21.05.2021 und 30.05.2021 hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Augsburg werden mit Wirkung zum 07.06.2021 00:00 Uhr aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden